

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0573/2017
Amt/Aktenzeichen 50/50.03	Datum 12.04.2017	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 16. Mai 2017.			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Sozialausschuss als Ausschuss für die Bürgerlichen Hospizien und Mainzer Stiftungen	Vorberatung	07.06.2017	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	20.06.2017	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	21.06.2017	Ö
Stadtrat	Entscheidung	28.06.2017	Ö

Betreff: Auflösung der rechtlich unselbständigen „Mainzer Ausbildungsstiftung,,
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 09.05.2017 gez. Merkator Kurt Merkator Beigeordneter
Mainz, 16.05.2017 gez. Ebling Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss, der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und der Haupt- und Personalausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt die beigefügte Aufhebungssatzung für die Satzung der „Mainzer Ausbildungsstiftung“ vom 03.12.1941.

Das Kapital und die Erträge der „Mainzer Ausbildungsstiftung“ werden der „Mainzer Fürsorgestiftung“ zur Verfügung gestellt.

1. Sachverhalt:

Die Satzung der rechtlich unselbständigen „Mainzer Ausbildungsstiftung“ vom 03.12.1941 (Anlage 1) ist im Ortsrecht der Stadt Mainz veröffentlicht. Die Stiftung verfolgt den Zweck der „ausschließlichen, unmittelbaren Unterstützung ortsansässiger, bedürftiger Einwohner in ihrer beruflichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Ausbildung. Sie müssen der deutschen Volksgemeinschaft angehören“. Aktuell verfügt die Stiftung über ein Stammkapital in Höhe von 6.500 Euro und Erträge in Höhe von 1.941,56 Euro, die sich aus der Kapitalanlage aus Vorjahren angesammelt haben.

Die Anlage des Stiftungskapitals lässt in der seit längerer Zeit anhaltenden Niedrigzinsphase keine Erträge erwarten. Auch wenn die Zinsen wieder ansteigen würden, könnten mit dem geringen Stammkapital der Stiftung nur sehr bescheidene Erträge erzielt werden. Eine satzungsgemäße Förderung ist durch die Verwendung der geringen Vermögenserträge damit praktisch nicht möglich.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat in ihrem Stiftungsleitfaden empfohlen, dass eine Stiftung mindestens über ein Grundkapital in Höhe von 25.000 Euro verfügen sollte, damit aus den daraus zu erzielenden Erträgen eine sinnvolle Stiftungsarbeit ermöglicht wird.

2. Lösung:

Da die „Mainzer Ausbildungsstiftung“ aufgrund ihres geringen Stiftungskapitals dauerhaft nicht in der Lage sein wird ausreichende Erträge zu erzielen um den festgelegten Stiftungszweck erfüllen zu können, wird die Stiftung nach § 5 der Stiftungssatzung vom 03.12.1941 aufgelöst.

Das Stiftungskapital in Höhe von 6.500 Euro wird auf das Stammkapital der „Mainzer Fürsorgestiftung“ übertragen.

Die „Mainzer Fürsorgestiftung“ verfolgt „die ausschließliche, unmittelbare Unterstützung bedürftiger, in Mainz ansässiger, der deutschen Volksgemeinschaft angehörender Volksgenossen“ und damit über einen Stiftungszweck, der dem der „Mainzer Ausbildungsstiftung“ sehr Nahe kommt. Die Voraussetzungen für die Verwendung des Stiftungsvermögens bei Auflösung der „Mainzer Ausbildungsstiftung“ (§ 5 der Satzung) wären damit erfüllt.

Alle Erträge der „Mainzer Ausbildungsstiftung“ die zum Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung noch vorhanden sind, werden den Erträgen der „Mainzer Fürsorgestiftung“ zugeschlagen und können dort, dem Stiftungszweck entsprechend verwendet werden.

Der Entwurf für eine Aufhebungssatzung ist als Anlage 2 beigelegt.

3. Alternativen:

Die „Mainzer Ausbildungsstiftung“ bleibt bestehen. Aufgrund fehlender Erträge findet eine Förderung im Sinne der Stiftungssatzung nicht statt.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen:

Entfällt.

5. Ausgaben/Finanzierung:

Das Stiftungskapital der „Mainzer Ausbildungsstiftung“ in Höhe von 6.500 Euro und die noch vorhandenen Erträge werden der „Mainzer Fürsorgestiftung“ zur Verfügung gestellt.

Mainzer Ausbildungs St

91.2

Satzung der Mainzer Ausbildungsstiftung (Teil II)
vom 3. 12. 1941

§ 1

Die frühere Simon-Blad-Stiftung trägt künftig den Namen "Mainzer Ausbildungsstiftung (Teil II)".

§ 2

Zweck der Stiftung ist:

- a) die ausschließliche, unmittelbare Unterstützung ortsansässiger, bedürftiger Einwohner in ihrer beruflichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Ausbildung. Sie müssen der deutschen Volksgemeinschaft angehören.
- b) die Zahlung einer Jahresrente von 1.200,-- RM an Frau Sarah Martha Kreiß geb. Goetzel. Mit ihrem Tode gilt dieser Zweck der Stiftung in vollem Umfange als hinfällig und ist das gesamte Stiftungsvermögen und der Stiftungsertrag der "Mainzer Ausbildungsstiftung" zuzuweisen.

§ 3

Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt Mainz gemäß § 66 der Deutschen Gemeindeordnung.

§ 4

Die stiftungsgemäße Verwendung der Vermögenserträge bestimmt der Oberbürgermeister der Stadt Mainz.

§ 5

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke ist das Vermögen für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl I S. 925) zu verwenden.

Die Durchführung dieser Anordnungen obliegt dem Fürsorgeamt der Stadt Mainz oder einer anderen von der Stadt Mainz mit sozialen Aufgaben besonders betrauten Stelle. Der Beschluß über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung, sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke der Stiftung und deren Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 6

Alle Beschlüsse nach § 5 unterliegen gemäß § 66 DGO.
der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7

Die Satzung tritt in Kraft mit dem Tage der Genehmi-
gung durch die Landesregierung. Mit dem gleichen Tage
gilt die alte Satzung als aufgehoben.

Mainz, den 3.12.1941
Der Oberbürgermeister
In Vertretung:

Dr. Wehner

Provinzialdirektor

**Aufhebungssatzung
für die Satzung der „Mainzer Ausbildungsstiftung“ vom 03.12.1941**

§ 1

Die „Mainzer Ausbildungsstiftung“ wird hiermit aufgelöst und die Stiftungssatzung vom 03.12.1941 aufgehoben.

§ 2

Das zum Zeitpunkt der Auflösung der „Mainzer Ausbildungsstiftung“ vorhandene Vermögen wird gemäß § 5 der Satzung der „Mainzer Ausbildungsstiftung“ auf die „Mainzer Fürsorgestiftung“ übertragen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz,

Ebling

Oberbürgermeister

